

# RS OGH 2004/6/25 10Rs57/04g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2004

## Norm

ASGG §42

GebAG §39 Abs3

## Rechtssatz

Auch in Sozialrechtssachen nimmt die unterbliebene Erstattung von Einwendungen gegen die eine in den Tatsachenbereich fallende, disponible Ermessensentscheidung des Gerichtes über eine im Gebührenanspruch eines Sachverständigen den Parteien das Rechtsschutzinteresse (die Beschwer) für einen Rekurs. Die unterbliebene Erstattung von Einwendungen ist auch als Zustimmung gemäß § 42 Abs 1 Z 2 ASGG anzusehen.

## Entscheidungstexte

- 10 Rs 57/04g  
Entscheidungstext OLG Wien 25.06.2004 10 Rs 57/04g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2004:RW0000620

## Im RIS seit

08.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

08.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)